



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2014
(OR. en)

11670/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0135 (NLE)

PECHE 238

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2014 DES RATES

vom

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll
zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung
nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 hat der Rat den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (im Folgenden "Abkommen") durch die Verordnung (EG) Nr. 241/2008¹ genehmigt.
- (2) Am 10. Februar 2012 wurde ein neues Protokoll zu dem Abkommen (im Folgenden "Protokoll") paraphiert. Mit dem Protokoll werden Schiffen der Union in Gewässern, die in Bezug auf die Fischerei der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Republik Guinea-Bissau unterstehen, Fangmöglichkeiten eingeräumt.
- (3) Der Rat hat am ... * den Beschluss Nr. .../2014/EU^{2**} über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls angenommen.
- (4) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für die Geltungsdauer des Protokolls festgelegt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 49).

* ABl.: Bitte das Datum der Annahme des in Dok ST 11666/12 enthaltenen Beschlusses einfügen.

² ABl. L ...

** ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus Dokument st11666/12 einfügen und die Fußnote vervollständigen.

- (5) Stellt sich heraus, dass die der Union im Rahmen des Protokolls eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden, unterrichtet die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates¹ die betreffenden Mitgliedstaaten.. Geht innerhalb einer vom Rat festzulegenden Frist, keine Antwort ein, so gilt dies als Bestätigung, dass die Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats ihre Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Zeitraum nicht voll in Anspruch nehmen werden. Diese Frist sollte festgelegt werden.
- (6) Um die Kontinuität der der Fangtätigkeiten der Schiffe der Union sicherzustellen, sieht das Protokoll dessen vorläufige Anwendung durch die Vertragsparteien ab dem Datum seiner Unterzeichnung vor. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb ab dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

Artikel 1

(1) Die Fangmöglichkeiten, die in dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau(im Folgenden "Protokoll") festgelegt sind, werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Garnelenfänger/Froster:

Spanien	2 500 BRT
Griechenland	140 BRT
Portugal	1 060 BRT

b) Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger:

Spanien	2 900 BRT
Italien	375 BRT
Griechenland	225 BRT

c) Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer:

Spanien	14 Schiffe
Frankreich	12 Schiffe
Portugal	2 Schiffe

d) Angel-Thunfischfänger:

Spanien	9 Schiffe
Frankreich	3 Schiffe

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 gilt unbeschadet des Abkommens.
- (3) Schöpfen die Anträge der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Fanggenehmigung die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht aus, so berücksichtigt die Kommission Anträge anderer Mitgliedstaaten auf Genehmigung von Fischereitätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008.
- (4) Die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten zu bestätigen haben, dass sie die ihnen im Rahmen des Abkommens eingeräumten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 nicht in Anspruch nehmen werden, wird auf zehn Werktage ab dem Datum, an dem die Kommission sie über diese Information unterrichtet, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident
